

GR 21.7.1975

459.

BAUREGLEMENT UND
ZONENPLAN

Genehmigung

460.

UEBERBAUUNGSPLAN
RORSCHAECHEREN

Verhalten nicht dulden und kündigt [REDACTED] das Arbeitsverhältnis auf Ende September 1975. Diese freiwerdende Stelle muss nicht ausgedient werden, weil die Aushilfskraft Frau [REDACTED], Rebstein bereit ist, ganztägig zu arbeiten.

25.

Mit Verfügung des Kantonalen Baudepartementes vom 18. Juli 1975 sind das Baureglement und der Zonenplan unserer Gemeinde genehmigt worden. Es können somit die Baureglemente in Druck gegeben werden. Bei den hiesigen Druckereien werden Offerten eingeholt für 300 und 500 Stück. Die Genehmigungsgebühr des Kantons beträgt Fr. 650.--

26.

Die besonderen Vorschriften zum Ueberbauungsplan Rorschächen sind den Ratsmitgliedern zum Studium zugestellt worden. Diese werden wie folgt geändert: Artikel 1, 2 und 3 bleiben unverändert.

Art. 4 wird geändert und zwar wie nachstehend:

Eine Mehrausnützung wird nur gewährt, wenn eine Gesamtüberbauung im Sinne von Art. 3 realisiert wird, die im einzelnen folgenden Ansprüchen genügt:

- Intensive Durchführung der ganzen Ueberbauung durch Bepflanzung der Frei- und Gartenräume mit hoch- und niederstämmigen Bäumen sowie Sträuchern.
- Anlage und dauernde Zweckerhaltung gut besonnener, wind- und lärmgeschützter Kinderspielplätze abseits vom Verkehr gesichert. Die für Kinderspielplätze erforderliche Fläche muss mindestens ein Viertel der gesamten Vohngeschossfläche ausmachen; ungefähr ein Viertel der erforderlichen Fläche ist mit einem Hartbelag zu versehen. Die Plätze sind mit geeigneten Spielgeräten auszustatten. Werden Bastelräume